

Stromversorgungsverordnung StromVV

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die erste Phase der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 StromVG haben.</p> <p>2 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen untersteht dem StromVG, soweit dieses bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, 8, 9 und 11 StromVG.</p> <p>3 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen gilt als Endverbraucher im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG und dieser Verordnung. Nicht als Endverbraucher gilt ein Frequenzumrichter innerhalb eines 50-Hz-Kraftwerks für den Teil der Elektrizität, den das 50-Hz-Kraftwerk:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist; b. für den Eigenbedarf und den Antrieb der Pumpen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b zweiter Satz StromVG) bezieht. 			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>3^{bis} Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkte des mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebenen Übertragungsnetzes gelten als ein einziger Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkt.</p> <p>4 Das StromVG und diese Verordnung gelten auch für grenzüberschreitende Elektrizitätsleitungen des Übertragungsnetzes, die mit Gleichstrom betrieben werden, und die erforderlichen Nebenanlagen.</p>			
<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>1 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Fahrplan</i>: in Leistungsmittelwerten vereinbarte Zeitreihe über die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie in einem bestimmten Zeitraum; c. <i>Ein- bzw. Ausspeisepunkt</i>: Netzpunkt, an welchem ein eingehender bzw. ausgehender Energiefluss erfasst und gezählt oder registriert wird (Messpunkt); d. <i>Bilanzmanagement</i>: Gesamtheit der technischen, organisatorischen und abrechnungstechnischen Maßnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung der elektrischen Energie- und Leistungsbilanz im Elektrizitätssystem; dazu gehören insbesondere Fahrplanmanagement, Messdatenmanagement und Bilanzausgleichsmanagement; f. <i>Endverbraucher</i> mit Grundversorgung: feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Artikel 6 Absatz 1 StromVG). <p>2 Zum <i>Übertragungsnetz</i> gehören insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leitungen inklusive Tragwerke; 	<p>Art. 2 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3</p> <p>2 Zum <i>Übertragungsnetz</i> gehören insbesondere auch:</p>	<p>Art. 2</p>	<p>Art. 2</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>b. Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen;</p> <p>c. gemeinsam mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetz genutzt werden oder ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann;</p> <p>d. Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk.</p>	<p>d. Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk, ausgenommen Schaltfelder beim Übergang zu einem Kernkraftwerk, soweit sie für die Sicherheit des Betriebs dieses Kraftwerks von Bedeutung sind.</p> <p>3 Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Diese Regelung hat grosse Auswirkungen auf die Nutzung von Speichern. Die hier vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe hat keine Grundlage im StromVG und wird zu grossen Unsicherheiten führen, da die Legitimität unklar ist. Dies ist auch dem Votum von Bundesrätin Leuthard bei der Beratung der Motion 16.3265 im Nationalrat zu entnehmen (AB 2016 N 1135). Die Behandlung von Speichern bei der Netztarifierung ist heute subsidiär gelöst (VSE Handbuch Speicher). Gemäss dieser Regelung sind reine Speicher, welche in keiner Kombination mit einer Anlage von Endverbrauchern stehen, von den Netzkosten befreit.</p>
<p>2. Kapitel: Versorgungssicherheit</p>			
<p>Art. 3 Netzanschluss</p> <p>1 Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene sowie für die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung pro Netzebene fest.</p> <p>2 Sie legen entsprechende Richtlinien für die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen fest.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>2^{bis} Muss ein Netzbetreiber Anschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wechseln, so werden die ihm verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen von den Eigenverbrauchern beziehungsweise von den Grundeigentümern des Zusammenschlusses anteilmässig abgegolten.</p> <p>3 Über Streitfälle betreffend die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern sowie die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen entscheidet die Elektrizitätskommission (EICom).</p>			
<p>Art. 4 Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung</p> <p>1 Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.</p> <p>2 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.</p>	<p>Art. 4 Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung</p> <p>1 Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.</p> <p>2 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, rechnet er die Kosten dieser Elektrizität wie folgt in den Tarifanteil für die Energielieferung ein:</p> <p>a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gestehungskosten einrechnen. Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen.</p> <p>b. Er zieht allfällige Unterstützungen vom Betrag nach Buchstabe a ab. Stammt die Elektrizität nicht aus seinen Erzeugungsanlagen, bestimmt sich der Abzug nach Artikel 4a.</p>	<p>Art. 4</p> <p>2 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, <u>darf er die Kosten wie folgt anrechnen</u> rechnet er die Kosten dieser Elektrizität wie folgt in den Tarifanteil für die Energielieferung ein:</p> <p>a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gestehungskosten <u>anrechnen einrechnen</u>. Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Zu Abs. 2: Im Gesetz handelt es sich um eine Option («darf») für den Verteilnetzbetreiber. Auf Verordnungsstufe ist beizubehalten, dass es eine Option ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Der Begriff «anrechnen» ist etabliert und ermöglicht die nachträgliche Verrechnung über Deckungsdifferenzen, was beim Begriff einrechnen unsicher ist. Im erläuternden Bericht sollte zudem erwähnt werden, dass Über- und Unterdeckungen in den Folgeperioden weitergeben werden sollen.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>3 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, der EICom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.</p>	<p>3 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG beliefert, verwendet er für die Stromkennzeichnung die für diese Elektrizität ausgestellten Herkunftsnachweise.</p> <p>4 Nicht nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG eingerechnet werden dürfen die Kosten von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die im Einspeisevergütungssystem sind, von einer Mehrkostenfinanzierung oder von vergleichbaren kantonalen oder kommunalen Unterstützungen profitieren.</p>	<p><u>c. Stammt die Elektrizität aus Anlagen, für die er gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, darf er davon abweichend die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise anrechnen, soweit diese insgesamt 80 Prozent der massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1–1.5 EnFV nicht übersteigt.</u></p> <p><u>d. Stammt die Elektrizität nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen, so gelten administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Elektrizitätsabnahme und -vergütung für diese Anlagen als anrechenbare Gesteuerungskosten des Netzbetreibers.</u></p>	<p>Zu Abs. 2 Bst. a und c: Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen. Dazu zählen typischerweise PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern. Die geforderte Gesteuerungskostenprüfung ist bei solchen Anlagen nicht praktikabel. Für Kleinanlagen müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt werden, sondern unter anderem auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt und die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt und schliesslich daraus finanzmathematisch die Kosten pro kWh hergeleitet werden. Dies stünde in keinem Verhältnis zur Höhe der fraglichen Vergütungssumme.</p> <p>Das Bundesamt für Energie selbst rechnet für die Festlegung der Vergütungssätze von KEV-Anlagen bzw. Anlagen im Einspeisevergütungssystem nicht mit anlagenscharfen Gesteuerungskosten, sondern mit Gesteuerungskosten von Referenzanlagen. Zur Begründung argumentierte es in seinem Bericht «Überprüfung der Gesteuerungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» vom Mai 2016 mit Aufwands- und Kosteneinsparungen (S. 5): «Dadurch kann einerseits auf aufwändige Prüfungen der Gesteuerungskosten jeder Einzelanlage verzichtet werden, wodurch die Vollzugskosten pro Anlage entsprechend geringer ausfallen. Andererseits bedingt das Referenzanlagen-system, dass Einzelanlagen tiefere oder höhere Gesteuerungskosten als die Referenzanlage aufweisen können.»</p> <p>Entsprechend beantragt der VSE, dass bei Elektrizität, für die gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, im Sinne einer De-minimis-Regel die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in der Grundversorgung anrechenbar ist. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und Herkunftsnachweis zusammen, da der Netzbetreiber die Herkunftsnachweise abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV für die Stromkennzeichnung verwenden zu können. Um die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten zu begrenzen und sicherzustellen, dass sich der Tarif immer noch an den Gesteuerungskosten einer effizienten Produktion (Art. 4 Abs. 1 StromVV) orientiert, wird eine Obergrenze festgelegt. Diese soll sich nach den Vergütungssätzen im Einspeisevergütungssystem orientieren, konkret den aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätzen gemäss den Anhängen der Energieförderungsverordnung (für PV aktuell 11,0 Rp./kWh).</p> <p>Um der gesetzlichen Vorgabe, dass allfällige Unterstützungen abzuziehen sind, Rechnung zu tragen, wird gemäss Vorschlag</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
			<p>von diesen Vergütungssätzen ein Pauschalabzug von 20% vorgenommen. Dieser Wert ergibt sich durch den Umstand, dass Kleinanlagen in der Regel von Einmalvergütungen in der Höhe von maximal 30% der Investitionskosten profitieren können und die Investitionskosten rund 60 bis 70% der Gestehungskosten ausmachen. Der Wert wird auch durch den Bericht des BFE vom Mai 2016 «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» gestützt. In diesem Bericht wird davon ausgegangen, dass die (neuen) Einmalvergütungen ca. 15 bis 25% der Anlagenkosten decken (S. 14).</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. d: Für die Abnahme und Vergütung von im Inland erzeugter Elektrizität aus erneuerbaren Energien fallen beim Netzbetreiber Kosten in der Form von administrativen Aufwänden an. Gemäss Mitteilung der EICOM zur Rückliefervergütung vom 19. September 2016 dürfen diese Kosten nicht den Produzenten angelastet werden. Stattdessen sollen sie als Verwaltungs- und Vertriebskosten in die Energietarife einkalkuliert werden. Da es sich bei der Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die nicht dem Netzbetreiber gehören, für den Netzbetreiber um eine Strombeschaffung handelt, stellen diese Kosten aber keine Vertriebskosten dar. Daher wäre eine Einrechnung dieser Kosten in die Vertriebskosten unsachgerecht. Mit dem Wegfall der beiden genannten Optionen der Kostenanrechnung – Anlastung an die Produzenten bzw. Einrechnung in die Vertriebskosten – bleibt einzig die Alternative, die Kosten als Teil der anrechenbaren Gestehungskosten des Netzbetreibers geltend zu machen. Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 Bst. d wird Rechtssicherheit für ein solches Vorgehen geschaffen.</p>
	<p>Art. 4a Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungskosten in den Tarifanteil für die Energielieferung</p> <p>1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren Kosten wie folgt:</p> <p>a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:</p>	<p>Art. 4a</p> <p>1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens <u>anrechenbaren</u> einrechenbaren Kosten wie folgt:</p> <p>a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:</p>	<p>Art. 4a</p> <p>Zu Abs. 1: Betreffend Begriff «anrechenbare Kosten», siehe Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>1. Wurde die Einmalvergütung vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.</p> <p>2. In den übrigen Fällen wird ein Abzug vorgenommen, sobald das Projekt in die Warteliste aufgenommen wird; die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 38 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV).</p> <p>b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen:</p> <p>1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.</p> <p>2. In den übrigen Fällen wird ab Zusage dem Grundsatz nach ein Abzug in der Höhe des verfügbaren Höchstbetrags (Art. 54 Bst. b und Art. 75 Bst. b EnFV) vorgenommen.</p> <p>2 Wird eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag später abweichend vom nach Absatz 1 abgezogenen Betrag festgesetzt, so kann der Abzug mit Wirkung ab dem Zeitpunkt dieser Festsetzung entsprechend angepasst werden.</p> <p>3 Weitere vergleichbare Unterstützungen, einschliesslich kantonale oder kommunale Unterstützungen, werden sinngemäss berücksichtigt</p>	<p>1. Wurde die Einmalvergütung vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag <u>von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten</u> abgezogen.</p> <p>b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen:</p> <p>1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag <u>von den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten</u> abgezogen.</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 sowie Bst. b Ziff. 1: Die Kosten von Erzeugungsanlagen teilen sich auf in Betriebskosten und Kapitalkosten. Die Kapitalkosten ergeben sich dadurch, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellwerte der Anlagen über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben werden (Abschreibungskosten) und der Zeitwert der Anlage verzinst wird (Zinskosten). Durch die Einmalvergütung bzw. den Investitionsbeitrag reduziert sich der Nettobetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellwerte. Entsprechend sind die Einmalvergütung bzw. der Investitionsbeitrag von den Anschaffungs- bzw. Herstellwerten abzuziehen. Dadurch ergeben sich entsprechend tiefere Abschreibungs- und Zinskosten.</p>
	<p>Art. 4b Mitteilung von Änderungen der Elektrizitätstarife</p> <p>1 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.</p> <p>2 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, der ECom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.</p>		
	<p>Art. 4c Nachweis- und Meldepflicht im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG</p> <p>1 Auf Verlangen der ECom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG sowohl für eigene als auch für andere Erzeugungsanlagen je Anlage höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung eingerechnet worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so dürfen die Kosten nicht nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG eingerechnet werden.</p> <p>2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ECom zwecks Plausibilisierung jährlich je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die Tarife eingerechneten Preis. In Bezug auf Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW meldet er diese Angaben für jede Erzeugungsanlage einzeln.</p>	<p>Art. 4c</p> <p>1 <u>Bei einer Tarifprüfung Auf Verlangen</u> der ECom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG sowohl für eigene <u>Erzeugungsanlagen je Anlage und als auch</u> für andere Erzeugungsanlagen je <u>Erzeugungstechnologie Anlage</u> höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung angerechnet eingerechnet worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so <u>sind dürfen</u> die <u>anrechenbaren</u> Kosten nicht nach Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG <u>zu kürzen eingerechnet werden</u>.</p> <p>2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet er der ECom zwecks Plausibilisierung jährlich <u>bis Ende August</u> je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die <u>anrechenbaren Kosten Tarife</u> eingerechneten Preis. In Bezug ...</p>	<p>Art. 4c</p> <p>Zu Abs. 1: Der erläuternde Bericht führt zu diesem Artikel aus (S. 10), dass der Nachweis im Fall einer Tarifprüfung der ECom zu erbringen ist. Die Erbringung in anderem Zusammenhang oder zu anderem Zweck wäre unverhältnismässig. Die Verordnung ist daher entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Zu Abs. 1: Betreffend Verzicht auf eine kraftwerksscharfe Abgrenzung siehe Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. c.</p> <p>Zu Abs. 1: Auch wenn der Nachweis der Kosten nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, sind dennoch Kosten angefallen. Ein Verzicht auf die Anrechenbarkeit an sich wäre deshalb unverhältnismässig. Vielmehr sind die Kosten entsprechend zu kürzen. Beispiel: Der Nachweis der verwendeten Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes gelingt nicht. In diesem Fall sind Zinskosten anrechenbar, allerdings nur gemäss einem sachgerechten kalkulatorischen Zinssatz.</p> <p>Zu Abs. 2: Die Meldung der Liefermengen und durchschnittlichen anrechenbaren Kosten sollten aus Effizienzgründen zusammen mit der Kostendeklaration Ende August erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Betreffend Begriff «anrechenbare Kosten», siehe Bemerkung zu Artikel 4 Abs. 2 Bst. a.</p>
<p>Art. 5 Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs</p>		<p>Art. 5</p>	<p>Art. 5</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>1 Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Nebst verbindlichen Vorgaben berücksichtigen sie dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Regelwerke, Normen und Empfehlungen von anerkannten Fachorganisationen, insbesondere der «European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)»; b. Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates. <p>2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.</p> <p>3 Weigert sich ein Netzbetreiber, ein Erzeuger oder einer der übrigen Beteiligten, eine Vereinbarung nach Absatz 2 abzuschliessen, so verfügt die ECom den Vertragsabschluss.</p> <p>4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen.</p>		<p>2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen <u>und manuellen</u> Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.</p> <p>4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen. <u>Nachgelagerte Netzbetreiber sind verpflichtet, Anordnungen des vorgelagerten Netzbetreibers</u></p>	<p>Im Nachgang zum Winter 2016/2017 hat die ECom entschieden, dass in der Regelzone Schweiz rasch die Voraussetzungen für manuelle Lastabwürfe geschaffen werden müssen. Der VSE hat dazu eine Branchenempfehlung «Manueller Lastabwurf» erarbeitet. Für deren Inkraftsetzung ist indessen eine Anpassung der Stromversorgungsverordnung notwendig.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>5 Pflichten aus Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 3 und die Überbindung von Kosten nach Absatz 4 werden auf dem Zivilweg durchgesetzt.</p> <p>6 Das Bundesamt für Energie (BFE) kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.</p>		<p><u>hinsichtlich des automatischen und manuellen Lastabwurfs zu befolgen.</u></p>	
	<p>Art. 5a Szenariorahmen Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.</p>	<p>Art. 5a Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung <u>unter Einbezug der Netzbetreiber</u> zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.</p>	<p>Art. 5a Der Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber müssen gemäss Art. 9a Abs. 2 StromVG bei der Erarbeitung des Szenariorahmens frühzeitig und umfassend einbezogen werden. Ein mögliches Instrument wäre die AG Regionale Koordination, in welcher die Netzbetreiber, Swissgrid und die SBB vertreten sind.</p>
	<p>Art. 5b Grundsätze für die Netzplanung 1 Die Grundsätze für die Netzplanung beschreiben insbesondere die für die Bemessung der Stromnetze relevanten betrieblichen Netznutzungsfälle, die anzuwendende Methodik und die netztechnischen Beurteilungskriterien. 2 Netzbetreiber, die Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, müssen ihre Grundsätze für die Netzplanung veröffentlichen.</p>	<p>Art. 5b 2 Netzbetreiber, die Leitungen Anlagen mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, müssen <u>die EICom über ihre Grundsätze für die Netzplanung informieren veröffentlichen.</u></p>	<p>Art. 5b Netzbetreiber mit Unterwerken haben Anlagen der Netzebene 3 in Unterwerken, aber keine Leitungen. Es muss klar sein, dass diese Grundsätze nur von Netzbetreibern abgegeben werden müssen, die auch Netze (und nicht nur einzelne Anlagen) der Netzebene 3 besitzen. Wenn die Planungsgrundsätze und Mehrjahrespläne veröffentlicht werden müssen, dann ist es erforderlich, diese für ein fachfremdes Publikum aufzubereiten Dies führt zu grossen Aufwänden und sehr ausführlichen Dokumenten. Sinnvoller wäre es, die</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
			Planungsgrundsätze und die Mehrjahrespläne gegenüber der EICom als Fachbehörde offenzulegen.
<p>Art. 6 Mehrjahrespläne und Orientierung der EICom</p> <p>1 Verteilnetzbetreiber sind für Netze mit einer Spannung von 36 kV und weniger von folgenden Pflichten befreit:</p> <p>a. Pflicht zur Erstellung von Mehrjahresplänen nach Artikel 8 Absatz 2 StromVG;</p> <p>b. Orientierungspflicht gegenüber der EICom nach Artikel 8 Absatz 3 StromVG.</p> <p>2 Alle Netzbetreiber haben der EICom jährlich die international üblichen Kennzahlen zur Versorgungsqualität einzureichen, wie die durchschnittliche Unterbrechungsdauer («Customer Average Interruption Duration Index», CAIDI), die durchschnittliche Nichtverfügbarkeit des Systems («System Average Interruption Duration Index», SAIDI) und die durchschnittliche Unterbrechungshäufigkeit («System Average Interruption Frequency Index», SAIFI).</p>	<p>Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1 Orientierung der EICom</p> <p>1 Verteilnetzbetreiber sind für Netze mit einer Nennspannung von 36 kV und weniger von der Orientierungspflicht gegenüber der EICom nach Artikel 8 Absatz 3 StromVG befreit.</p>		
	<p>Art. 6a Mehrjahrespläne</p> <p>1 Die Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes ihrer Netzprojekte aus und legen Folgendes dar:</p> <p>a. die Projektbezeichnung;</p> <p>b. die Art der Investition, insbesondere ob es sich um eine Optimierung, eine Erneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau handelt;</p>	<p>Art. 6a</p> <p>1 Die <u>nationale Netzgesellschaft weist in ihrem Mehrjahresplan</u> Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen jedes ihrer Netzprojekte <u>mit einem Projektumfang von über 1 000 000 Franken</u> aus und <u>legt</u> legen Folgendes dar:</p> <p>b. die Art der Investition, insbesondere ob es sich um eine <u>Netzoptimierung, eine Netzverstärkung oder einen Netzausbau</u> Optimierung, eine Erneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau handelt;</p>	<p>Art. 6a</p> <p>Zu Abs. 1: Die Delegationsnorm aus 9d StromVG regelt nur den vorzulegenden Mehrjahresplan und ist somit nicht auf die Mehrjahrespläne der Verteilnetzbetreiber anwendbar. Der Inhalt dieser Mehrjahrespläne wird schon subsidiär geregelt.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Meldung kleinster Projekte und Anpassungen führt zu hohen administrativen Aufwänden ohne entsprechenden Mehrwert.</p> <p>Zu Abs. 1: Mit dem bestehenden Wortlaut «jedes ihrer Netzprojekte» müssten sämtliche Projekte – inkl. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, Verschieben einzelner Masten... in die Mehrjahresplanung nach Art. 9d StromVG aufgenommen werden. Die EICom hätte damit den grundsätzlichen Bedarf aller Projekte zu</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>c. den jeweiligen Stand der Planung, Bewilligung oder Realisierung; d. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und die Priorisierung; e. die geschätzten Projektkosten; f. den Bedarf am Projekt mittels Nachweis der wirtschaftlichen und technischen Wirksamkeit des Projekts.</p> <p>2 Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze hoher Spannung sind von den Netzbetreibern innerhalb von neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.</p>	<p>d. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und die Priorisierung;</p> <p>2 Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze <u>mit einer Nennspannung von über 36 kV hoher Spannung</u> sind von den Netzbetreibern innerhalb von <u>acht-zehn</u> neun Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.</p>	<p>bestätigen (Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG). Dies erscheint nicht sachgerecht und kaum umsetzbar.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. b: Sinnvoll ist, auf das NOVA-Prinzip abzustellen. Dieses ist zudem analog Art. 9b Abs. 2 StromVG zu formulieren («Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau»).</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. d: Beim Strategischen Netz 2025 führte Swissgrid keine Priorisierung der darin enthaltenen Projekte durch. Damit ein Projekt in das Strategische Netz aufgenommen wurde, musste es sich in allen betrachteten Szenarien als erforderlich (und damit prioritär) erweisen.</p> <p>Zu Abs. 2: Anpassung der Bezeichnung in Analogie zu Art. 5b Abs. 2.</p> <p>Zu Abs. 2: Verschiedene Netzbetreiber haben kantonsübergreifende Netze und müssen die Vorgaben verschiedener Kantone koordinieren. Dafür und auch für andere aufwändige Abklärungen sind neun Monate deutlich zu kurz. In neun Monaten ist keine verlässliche Zielnetzplanung (basierend auf dem Szenario-rahmen) möglich bzw. würde im Experten-Markt eine künstliche Verknappung entstehen. Somit werden die Netzkosten unnötig erhöht. 18 Monate sind im Vergleich zu 4 Jahren für den Szenario-rahmen immer noch kurz.</p>
	<p>Art. 6b Öffentlichkeitsarbeit der Kantone</p> <p>In der Leistungsvereinbarung nach Artikel 9e Absatz 2 StromVG kann nur für Öffentlichkeitsarbeit, die der Kanton über seinen eigenen Grundauftrag hinaus leistet, und für Öffentlichkeitsarbeit, die er in Erfüllung eines Auftrags des Bundes leistet, eine Entschädigung zugunsten des Kantons festgelegt werden.</p>		
<p>3. Kapitel: Netznutzung</p> <p>1. Abschnitt: Jahres- und Kostenrechnung, Messwesen und Information</p>			
<p>Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung</p> <p>1 Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen können</p>	<p>Art. 7 Abs. 3 Bst. n und o</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>ihr Geschäftsjahr frei bestimmen. Als Geschäftsjahr kann insbesondere das Kalenderjahr oder das hydrologische Jahr festgesetzt werden.</p> <p>2 Die Netzbetreiber und Netzeigentümer erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu transparente Richtlinien.</p> <p>3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. kalkulatorische Kapitalkosten der Netze; b. Anlagen, die auf Basis der Wiederbeschaffungspreise bewertet werden (nach Artikel 13 Absatz 4); c. Betriebskosten der Netze; d. Kosten der Netze höherer Netzebenen; e. Kosten der Systemdienstleistungen; f. Kosten für das Mess- und Informationswesen; f^{bis}. Kosten für intelligente Messsysteme; g. Verwaltungskosten; h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG); i. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge; j. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten; k. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; l. direkte Steuern; und m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen. 	<p>3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:</p>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>4 Jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer muss die Regeln ausweisen, nach welchen Investitionen aktiviert werden.</p> <p>5 Er muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.</p> <p>6 Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben.</p> <p>7 Die Netzbetreiber legen die Kostenrechnung der EICom bis spätestens zum 31. August vor.</p>	<p>n. Kosten für innovative Massnahmen; und</p> <p>o. Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion.</p>		
<p>Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.</p> <p>2 Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können.</p> <p>3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:</p> <p>a. den Netzbetrieb;</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>b. das Bilanzmanagement; c. die Energielieferung; d. die Anlastung der Kosten; e. die Berechnung der Netznutzungs-entgelte; f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem EnG und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV); g. die Direktvermarktung; und h. den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen.</p> <p>3^{bis} Sie dürfen den Bezüglern die Leistungen nach Absatz 3 nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.</p> <p>4 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.</p>			
<p>Art. 8a Intelligente Messsysteme</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 	<p>Art. 8a Abs. 1 Einleitungsteil, Bst. a Einleitungssatz und Ziff. 3 sowie Abs. 2 Bst. c</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:</p>	<p>Art. 8a</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, <u>sowie bei direkt am Netz angeschlossenen</u> Erzeugern und Speichern <u>bis 1 kV</u> intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. ...</p>	<p>Art. 8a</p> <p>Zu Abs. 1: Um die Kosteneffizienz zu verbessern und klare Schnittstellen zu schaffen, sollte der Verteilnetzbetreiber keine Messungen hinter der Übergabemessung installieren müssen. Beispielsweise sollen PV-Anlagen oder Speicher hinter dem Hauptzähler nicht durch den Netzbetreiber gemessen werden. Bei den Erzeugern sind wohl kleinere Anlagen (typischerweise PV-Anlagen) gemeint. Gemäss der Formulierung müsste jedoch bei jedem Erzeuger (also auch bei einem 500 MW-Speicherkraftwerk) ein Smart-Meter eingesetzt werden. Anschlüsse auf höheren Netzebenen sowie Netzübergänge können aus technischen Gründen nicht mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert,</p> <p>3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und</p> <p>4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;</p> <p>b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und</p> <p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.</p> <p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <p>a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;</p> <p>b. der Teil der Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a, der keine Auswirkungen auf messtechnische Eigenschaften hat, aktualisiert werden kann;</p> <p>c. den Endverbrauchern und Erzeugern ihre Messdaten, namentlich Lastgangwerte, verständlich dargestellt werden;</p>	<p>3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den Betroffenen, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und</p> <p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <p>c. die Messdaten des Betroffenen, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;</p>	<p>3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den <u>Netznutzer Betroffenen</u>, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung <u>über die Kundenschnittstelle</u> sowie die Lastgänge <u>über das Erfassungssystem der Verteilnetzbetreiber oder die Internetplattform nach Ziffer 2</u> abzurufen, und</p> <p>2 ...</p> <p>c. die Messdaten des <u>Netznutzers Betroffenen</u>, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;</p>	<p>Die Produzenten und Endverbraucher auf höheren Netzebenen sind in der Regel mit eigenen Leit- und Steuersystemen ausgerüstet und benötigen keinen Smart Meter des Verteilnetzbetreibers.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Der «Betroffene» ist ein neuer Begriff, der unklar und nicht definiert ist. Der Begriff «Netznutzer» wird in den Branchendokumenten bereits verwendet und beinhaltet alle am Netz angeschlossenen Verteilnetzbetreiber, Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Wenn gleichzeitig sowohl die Lastgänge der letzten Tage, als auch die Echtzeitdaten über die gleiche Schnittstelle abgerufen werden müssen, ist dies heute nicht machbar und technisch sehr aufwändig. Um die Kosten nicht unnötig zu erhöhen, ist auf diese gleichzeitige Datenausgabe zu verzichten.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. c: Siehe Bemerkung zu Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können; und</p> <p>e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden.</p> <p>3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden. Die ECom kann zudem befristete und unbefristete Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz eines intelligenten Messsystems oder eines Elements davon gewähren, wenn ein solcher Einsatz in Bezug auf den Aufwand unverhältnismässig wäre.</p> <p>4 Elektronische Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a unterstehen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sofern sie in deren Geltungsbereich fallen.</p>		<p>3 Bei Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen, müssen keine intelligenten Messsysteme eingesetzt werden.</p> <p>3^{bis} Die ECom kann <u>für einzelne Zähler oder Gruppen von Installationen</u> zudem befristete und unbefristete Ausnahmen ...</p>	<p>Zu Abs. 3/3^{bis}: Die ECom sollte auch die Kompetenz bekommen, für Gruppen von Zählern (z.B. für alle Produktionsanlagen bis 2 kVA) Ausnahmen zu gewähren, wenn die Installation von intelligenten Messsystemen bei diesen zu unverhältnismässigen Kosten führen würde.</p>
<p>Art. 8b Datensicherheitsprüfung</p> <p>1 Es dürfen nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, deren Elemente erfolgreich auf die Gewährleistung der Datensicherheit hin geprüft wurden.</p> <p>2 Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für diese Prüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.</p> <p>3 Die Prüfung wird vom Eidgenössischen Institut für Metrologie durchgeführt. Es</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe oder Teilen davon betrauen.</p>			
<p>Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb</p> <p>1 Wenn ein Endverbraucher oder ein Erzeuger zustimmt, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere:</p> <p>a. die Installation des Systems; b. wie das System eingesetzt wird; c. wie der Einsatz des Systems vergütet wird.</p> <p>2 Die Vergütung nach Absatz 1 Buchstabe c muss auf sachlichen Kriterien beruhen und darf nicht diskriminierend sein.</p> <p>3 Der Netzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich.</p> <p>4 Er gewährt Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu den intelligenten Steuer- und Regelsystemen, deren Kapital- und Betriebskosten an die Netzkosten angerechnet werden, sofern durch den Zugang der sichere Netzbetrieb nicht gefährdet wird.</p> <p>5 Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber beim Endverbraucher oder beim Erzeuger auch ohne dessen Zustimmung ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren.</p> <p>6 Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen</p>	<p>Art. 8c Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 5 und 6</p> <p>1 Wenn ein Endverbraucher, ein Erzeuger oder ein Speicherbetreiber zustimmt, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere: ...</p> <p>5 Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber auch ohne Zustimmung des Betroffenen ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren.</p> <p>6 Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des Betroffenen einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen</p>	<p>Art. 8c</p> <p>4 <i>Streichen</i></p>	<p>Art. 8c</p> <p>Diese wesentliche Bestimmung mit massiven Auswirkungen auf Cyber Security hat der VSE schon im Rahmen seiner Stellungnahme zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050 abgelehnt. Im StromVG gibt es keine Grundlage für diesen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Verteilnetzbetreiber und die Sicherheit der kritischen Infrastruktur. Aus Sicht der Informationssicherheit ist jeglicher Zugriff Dritter zu kritischen IT-Systemen ein nicht vertretbares Risiko. Abs. 4 ist daher unverhältnismässig. Er widerspricht zudem der Branchenempfehlung «Grundsatz für Operational Technology in der Stromversorgung», welche auf dem «Minimalstandard zur IKT-Resilienz» des BWL basiert. Aus diesen Gründen sind auch keine ähnlichen Regelungen aus dem Ausland bekannt. Abs. 4 ist folglich ersatzlos zu streichen.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.</p>	<p>erungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die Betroffenen mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.</p>		
<p>Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen</p> <p>1 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung; b. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in nicht pseudonymisierter Form einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen. <p>2 Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3; 		<p>Art. 8d</p>	<p>Art. 8d</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers.</p> <p>3 Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.</p> <p>4 Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal einmal täglich ab, sofern der Netzbetrieb nicht eine häufigere Abrufung erfordert.</p> <p>5 Er gewährleistet die Datensicherheit von Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 8–10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p>		<p>3 Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach <u>fünf Jahren</u> zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.</p>	<p>Verschiedene Aufgaben des Netzbetreibers erfordern, die Daten länger aufbewahren zu können. So kann ein Vergleich des Energieverbrauchs für einen interessierten Endverbraucher nur dann angeboten werden, wenn diese Daten auch gespeichert werden dürfen. Um die Netzplanung noch effizienter zu gestalten, müssten die Ein- und Ausspeisungen pro Anschlusspunkt auch länger als 12 Monate gespeichert werden können.</p>
<p>Art. 9 Rechnungsstellung</p> <p>Auf Verlangen des Endverbrauchers stellt der Netzbetreiber die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Endverbraucher.</p>			
<p>Art. 10 Veröffentlichung der Informationen</p> <p>Die Netzbetreiber veröffentlichen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis spätestens am 31. August, unter anderem über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet.</p>			
<p>2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 11 Netzzugang der Endverbraucher</p> <p>1 Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Als Jahresverbrauch gilt die Summe der vom Endverbraucher pro Verbrauchsstätte und Jahr bezogenen elektrischen Energie und der selbst erzeugten elektrischen Energie. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt.</p> <p>2 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 StromVG endgültig.</p> <p>3 Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber 2 Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.</p> <p>4 Anspruch auf Netzzugang haben auch Endverbraucher, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Aus-</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>dehnung zur Feinverteilung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG angeschlossen sind, sofern sie einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen. Die betroffenen Parteien vereinbaren die Modalitäten zur Nutzung dieser Elektrizitätsleitungen.</p>			
<p>Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten</p> <p>1 Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG die Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten.</p> <p>2 Die Netzbetreiber legen transparente, einheitliche und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Ermittlung der Betriebskosten fest.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>1 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 12</p> <p>1 <i>gemäss geltendem Recht, jedoch:</i> Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 2 <u>Buchstabe c</u> StromVG <u>gelten die jährlich entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.</u></p> <p>3 <u>Sämtliche Kosten eines Netzbetreibers im Zusammenhang mit einem automatischen oder manuellen Lastabwurf sind anrechenbar. Die ElCom kann davon die Kosten eines ausgeführten Lastabwurfs auf Antrag des betroffenen Netzbetreibers einer anderen Netzebene zuweisen.</u></p>	<p>Art. 12</p> <p>Zu Abs. 1: Netzbetreiber benötigen für den Bau und den Betrieb ihrer Netze unterschiedliche Dienstbarkeiten und Rechte. Dass die Kosten durch die Entgeltzahlung an Dritte grundsätzlich anrechenbar sind, hat der Ordnungsgeber bereits mit Inkrafttreten der StromVV in Art. 12 Abs. 1 festgehalten. Dass dies unter dem Begriff Betriebskosten erfolgte, lag daran, dass sich der Ordnungsgeber quasi vom Bild einer Miete leiten liess. Tatsächlich handelt es bei den Dienstbarkeiten analog zu einer Miete um zeitbezogene Abgeltungen. In der Praxis besteht jedoch ein relevanter Unterschied bei der eigentlichen Zahlung. Während eine Mietzahlung meist nur einen oder mehrere Monate abgibt, werden mit einer Dienstbarkeitszahlung häufig mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte im Voraus abgegolten. Grund ist einzig und allein der vermiedene Aufwand, den beispielsweise eine jährliche Entgeltzahlung für ein solch grosse Anzahl an Dienstbarkeiten mit sich bringen würde. In Übereinstimmung mit sämtlichen Rechnungslegungsstandards werden solche Vorauszahlungen aktiviert und über die Dauer der Dienstbarkeit abgeschrieben. Der Nutzen der Zahlungen liegt schliesslich nicht im Geschäftsjahr, in dem die Zahlung erfolgte.</p> <p>Es soll Klarheit geschaffen werden, dass diese Praxis weiterhin bestehen bleibt. Schliesslich haben auch weder der Bundesrat in seiner Botschaft / erläuterndem Bericht noch das Parlament in der Debatte zum Ausdruck gebracht, dass mit der neuen Regelung auf Gesetzesstufe eine Praxisänderung herbeigeführt werden soll.</p> <p>Es ist ein Anliegen des VSE, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält, welche Rechte unter Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVV zu verstehen sind. Aus Sicht der Branche können dies insbesondere keine Baurechte und Anlagennutzungsrechte sein, die einen eigentumsähnlichen Charakter haben.</p> <p>Zu Abs. 3: Siehe Bemerkung zu Art. 5 Abs. 2 und 4.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten</p> <p>1 Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.</p> <p>2 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten nur die Baukosten der betreffenden Anlagen.</p> <p>3 Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt Folgendes:</p> <p>a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen. <p>b. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC).</p> <p>3^{bis} Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den WACC jährlich nach Anhang 1 fest.</p> <p>4 Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise werden transparent</p>		<p>Art. 13</p>	<p>Art. 13</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar. Vom so ermittelten Wert sind 20 Prozent in Abzug zu bringen.</p>		<p><u>5 Als anrechenbare Kapitalkosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG die einmalig entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.</u></p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 12 Abs. 1.</p>
<p>Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen Als anrechenbare Kosten gelten: a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung; b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der Vergütung, die dem Endverbraucher oder dem Erzeuger ausgerichtet wird.</p>	<p>Art. 13a Bst. b Als anrechenbare Kosten gelten: b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung (Art. 8c Abs. 1 Bst. c).</p>		
	<p>Art. 13b Anrechenbare Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze 1 Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes. 2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten wie folgt als anrechenbar, wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:</p>	<p>Art. 13b 1 Als innovative Massnahme für intelligente Netze gilt das Nutzbarmachen und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke der <u>künftigen</u> Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes. 2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten <u>bis 1 Prozent der jährlichen Kapital- und Betriebskosten wie folgt als anrechenbar, wobei jährlich insgesamt höchstens 500 000 Franken angerechnet werden dürfen:</u></p>	<p>Art. 13b Zu Abs. 1: Dieser Artikel bezieht sich auf die Ausnahmeregelung von Art. 15 Abs. 1 StromVG. Kosten von innovativen Massnahmen, welche die Kriterien «sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz» erfüllen, sind unabhängig von dieser Sonderregelung anrechenbar. Dies soll dadurch klargestellt werden, dass es sich um die <u>künftige</u> Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes geht. Das Nutzen von neuartigen Methoden und Produkten für die <u>aktuelle</u> Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes sind davon unabhängig in vollem Umfang anrechenbar. Zu Abs. 2: Der Verordnungsentwurf sieht eine doppelte Deckelung der Kosten vor. Dies verunmöglicht grossen Netzbetreibern</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und</p> <p>b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr.</p> <p>3 Die Netzbetreiber dokumentieren ihre innovativen Massnahmen nach den von der EICom festgelegten Mindestanforderungen und veröffentlichen die Dokumentation an zentraler Stelle. Sie beschreiben namentlich das Projekt, die angewendete Methode, den erwarteten und erzielten Nutzen sowie die Auslagen.</p>	<p>a. als Kapitalkosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Kapitalkosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr; und</p> <p>b. als Betriebskosten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im jeweiligen Jahr.</p>	<p>angemessene Aktivitäten im Bereich innovativer Massnahmen für intelligente Netze. Auf die Obergrenze von jährlich 500'000 CHF pro Netzbetreiber ist deshalb zu verzichten. Durch die Verordnungsbestimmung sollen die Kosten von intelligenten Massnahmen auf ein vernünftiges Ausmass beschränkt werden. Ob die entsprechenden Kosten den Betriebs- oder Kapitalkosten zuzuordnen sind, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Auf die Unterscheidung ist deshalb zu verzichten. Andernfalls kann die groteske Situation entstehen, dass teurere Projekte anrechenbar sind, kostengünstigere jedoch nicht, nur weil die teureren Projekte ein anderes Verhältnis von Kapital- und Betriebskosten aufweisen.</p>
	<p>Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion</p> <p>1 Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion gilt es, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen täglichen, wöchentlichen und monatlichen Elektrizitätsverbrauch mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können.</p> <p>2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr, als anrechenbare Betriebskosten.</p>	<p>Art. 13c Anrechenbare Kosten von Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion und Lastoptimierung</p> <p>1 Als Massnahme zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion <u>und der Lastoptimierung</u> gilt es <u>insbesondere</u>, wenn der Netzbetreiber die Messdaten der Endverbraucher in seinem Netzgebiet so bearbeitet, dass diese ihren individuellen täglichen, wöchentlichen und monatlichen Elektrizitätsverbrauch <u>über verschiedene Zeitperioden</u> mit demjenigen anderer Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik vergleichen können.</p> <p>2 Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 0,5 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, höchstens aber bis zu einem Betrag von 250 000 Franken pro Jahr, als anrechenbare Betriebskosten.</p>	<p>Art. 13c</p> <p>Es gibt eine Vielzahl von möglichen Massnahmen zur Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion. Es ist nicht sachgerecht, diese auf die Bearbeitung von Messdaten zu beschränken.</p> <p>Sinnvollerweise beschränkt sich diese Regelung zudem nicht nur auf die Verbrauchsreduktion, sondern ermöglicht auch Massnahmen um das Verhalten der Kunden zur optimalen Nutzung der Netze zu verändern. Dies ist für eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung der Energiestrategie 2050 notwendig. Dazu müssen alle verfügbaren Daten wie Erzeugung und Speicher visualisiert werden. Eine doppelte Deckelung des Kostendachs verhindert bei grösseren Netzbetreibern die Umsetzung sinnvoller Massnahmen.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und von Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>1 Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen gelten die Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung von schriftlichen oder mündlichen Informationen im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. b StromVG).</p> <p>2 Als anrechenbare Kosten von Öffentlichkeitsarbeit gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone. nach Artikel 6b.</p> <p>3 Die anrechenbaren Kosten nach diesem Artikel gelten als anrechenbare Betriebskosten.</p>	<p>Art. 13d Anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen und <u>Gebühren von Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p>1 Als anrechenbare Kosten von Informationsmassnahmen <u>gemäss Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. b StromVG</u> gelten die Kosten des Netzbetreibers für die Bereitstellung <u>und Verbreitung</u> von schriftlichen oder mündlichen Informationen <u>sämtlicher Art</u> im Rahmen eines Vorhabens, namentlich über Umfang, Notwendigkeit und zeitlichen Ablauf des Vorhabens sowie über dessen voraussichtliche Auswirkungen auf Umwelt, Raum und Betroffene, soweit diese Informationen notwendig sind, um den vom Vorhaben Betroffenen <u>und anderen Interessierten</u> die Meinungsbildung und die allfällige Mitwirkung am Verfahren zu ermöglichen (Art. 15 Abs. 3^{bis} Bst. b StromVG).</p> <p>2 Als anrechenbare Kosten von Öffentlichkeitsarbeit <u>von Öffentlichkeitsarbeit</u> gelten die vom BFE bei den Netzbetreibern erhobenen Gebühren für die Öffentlichkeitsarbeit der Kantone nach Artikel 6b.</p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Art. 13d</p> <p>Zu Abs. 1: Es ist klarzustellen, dass neben den projektspezifischen Informationsmassnahmen gemäss Art. 15 Abs. 3^{bis} lit. b StromVG auch allgemeine Informationsmassnahmen existieren. Diese allgemeinen Informationsmassnahmen sollen unverändert anrechenbar sein. So stellt Swissgrid z. B. auf ihrer Webseite allgemeine Informationen über die Funktionsweise der Stromnetze zur Verfügung. Auch die Verbreitung von Informationen muss anrechenbar sein, nicht nur deren Bereitstellung. Es sollen alle Arten von Informationen möglich sein, neben mündlichen und schriftlichen Informationen fallen insbesondere auch visuelle Informationen in Betracht (Graphiken, Bilder, Videos, etc.). Es ist zu ermöglichen, dass neben den Betroffenen auch andere Interessierte informiert werden können, insbesondere Politiker und Medienschaffende, die als Multiplikatoren wirken.</p> <p>Zu Titel und Abs. 2: Unter Kosten von Öffentlichkeitsarbeit sind diejenigen des Netzbetreibers zu erfassen. Gebühren des BFE sind keine entsprechenden Kosten und nicht dort zu erfassen.</p> <p>Zu Abs. 3: Ob Betriebskosten und Kapitalkosten vorliegen, ist im Einzelfall nach den üblichen Regeln der Rechnungslegung zu bestimmen.</p>
<p>Art. 14 Grenzüberschreitende Netznutzung</p> <p>1 Für die Berechnung der durch grenzüberschreitende Lieferungen nach Artikel 16 StromVG verursachten Kosten bleiben internationale Regelungen vorbehalten.</p> <p>2 Die Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Nutzung des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit dem Ausgleich zwischen europäischen Übertragungsnetzbetreibern («Inter-</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Transmission System Operator-Compensation», ITC) sind nach Abzug der Aufsichtsabgabe nach Artikel 28 StromVG vollumfänglich für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwenden.</p> <p>3 Bei der Berechnung der Einnahmen nach Absatz 2 können nur jene Mindererlöse abgezogen werden, welche nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können oder welche aus einer Ausnahme beim Netzzugang für Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz resultieren (Artikel 17 Absatz 6 StromVG). Die übrigen Mindererlöse werden den Verursachern nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c in Rechnung gestellt.</p>			
<p>Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben; b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie (inklusive Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung) und das Fahrplanmanagement, die sie verursacht haben; c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen. 			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können. Die El-Com legt jährlich den Höchstbetrag fest; b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG. <p>3 Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde; b. zu 60 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht; c. zu 10 Prozent zu einem fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz. 			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 16 Anlastung von Kosten des Verteilnetzes</p> <p>1 Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie der Anteil für ein Netz der höheren Netzebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern wie folgt angelastet:</p> <p>a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde;</p> <p>b. zu 70 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, welche direkt angeschlossene Endverbraucher und die Netze der tieferen Netzebene vom Netz der höheren Netzebene beanspruchen.</p> <p>2 Das Entgelt für die Netznutzung darf pro Netzebene die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen.</p> <p>3 Entstehen in Verteilnetzen durch Anschluss oder Betrieb von Erzeugungsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern sie müssen in einem angemessenen Umfang von den Erzeugern getragen werden.</p>			
<p>Art. 17 Anlastung von Kosten zwischen Netzen und Ermittlung der Höchstleistung</p> <p>Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Anlastung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>der gleichen Netzebene und für die einheitliche Ermittlung des jährlichen Mittelwertes der tatsächlichen monatlichen Höchstleistung fest.</p>			
<p>Art. 18 Netznutzungstarife</p> <p>1 Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife.</p> <p>2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.</p>		<p>Art. 18</p> <p>2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.</p> <p>3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.</p>	<p>Art. 18</p> <p>Bei den meisten Netzbetreibern ist nur die Anschlussleistung der Gebäude, nicht aber der Endverbraucher bekannt. Es kann daher auch keine Kundengruppe mit einer bestimmten maximalen Anschlussleistung gebildet werden.</p> <p>Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. e StromVG muss die Tarifierung den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen. Diese Neuerung wurde in der StromVV bisher nicht umgesetzt. Durch die wachsende Anzahl an Endverbrauchern mit hohen Leistungsbezügen und wenig Verbrauch (z.B. Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität) wird eine Tarifierung der bezogenen Leistung je länger je mehr unausweichlich, um eine effiziente Netznutzung und die gemäss StromVG geforderte Verursachergerechtigkeit bei den Netznutzungstarifen sicherzustellen. Auch die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs kann durch Anreize für eine Reduktion der bezogenen Spitzenleistung optimiert werden. Aus diesem Grund ist eine Senkung des Arbeitstarifanteils angebracht.</p>
<p>Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife</p> <p>1 Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife führt die ECom Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie berücksichtigt von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen sowie die Qualität der Versorgung. Bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten berücksichtigt sie zusätzlich den</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein.</p> <p>2 Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife kompensiert werden.</p>			
<p>3. Abschnitt: Engpässe bei grenzüberschreitenden Lieferungen, Ausnahmen beim Netzzugang und bei der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten</p>			
<p>Art. 20 Handhabung der Vorrangregelung bei grenzüberschreitenden Lieferungen</p> <p>Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ECom Bericht über die Handhabung der Vorrangregelung nach Absatz 17 Absatz 2 StromVG und stellt ihr einen Antrag für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 StromVG.</p>			
<p>Art. 21 Ausnahmen beim Netzzugang und bei der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten</p> <p>1 Das UVEK erlässt auf Vorschlag der nationalen Netzgesellschaft transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG.</p> <p>2 Die ECom entscheidet mit Verfügung über die Gewährung von Ausnahmen.</p>			
<p>4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzgruppen</p>			
<p>Art. 22 Systemdienstleistungen</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.</p> <p>2 Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen.</p> <p>3 Die Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG40, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.</p> <p>4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung der EICom.</p> <p>5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der EICom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3.</p> <p>6 Sie erstattet der EICom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.</p>			
<p>Art. 23 Bilanzgruppen</p> <p>1 Alle einer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte müssen sich in der Regelzone Schweiz befinden. Jeder Ein- bzw. Ausspeisepunkt muss einer einzigen Bilanzgruppe zugeordnet werden.</p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft legt in Richtlinien die Mindestanforderung an die Bilanzgruppen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien fest. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen von kleinen Bilanzgruppen.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>3 Sie schliesst mit jeder Bilanzgruppe einen Vertrag ab.</p> <p>4 Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).</p>			
<p>Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien</p> <p>1 Das BFE bezeichnet nach Anhörung der nationalen Netzgesellschaft den Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien.</p> <p>2 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) fest. Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden.</p> <p>3 Er erstellt Fahrpläne und stellt diese der nationalen Netzgesellschaft zu.</p> <p>4 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie seiner Bilanzgruppe und seine Vollzugskosten beim BFE zulasten des Netzzuschlagsfonds ein.</p>	<p>Art. 24 Abs. 2 erster Satz</p> <p>2 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach Artikel 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV fest. ...</p>		
<p>Art. 25 Zuordnung der Einspeisepunkte</p> <p>1 Einspeisepunkte mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, über die Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 der EnFV⁴⁷ abgenommen wird und die nicht mit einer Lastgangmessung mit automatischer</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Datenübermittlung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, sowie Einspeisepunkte, über die Elektrizität nach Artikel 73 Absatz 4 EnG abgenommen wird, sind im Umfang der abgenommenen Elektrizität der Bilanzgruppe zugeordnet, welche die festen Endverbraucher in diesem Netzgebiet beliefert.</p> <p>2 Einspeisepunkte, über die Elektrizität zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV abgenommen wird und die mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, sind im Umfang der abgenommenen Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet.</p>			
<p>Art. 26 Regel- und Ausgleichsenergie</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.</p> <p>2 Die Beschaffung von Regelenergie kann, soweit technisch möglich, auch grenzüberschreitend erfolgen.</p> <p>3 Verkauft ein Erzeuger, dessen Anlage Elektrizität nach Artikel 15 EnG oder zum Referenzmarktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV einspeist, die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie, so erhält er für diese Elektrizität weder eine Vergütung nach Artikel 15 EnG noch den Referenzmarktpreis nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b EnFV.</p>			
<p>4a. Kapitel: Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 26a Informationspflicht</p> <p>1 Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Elektrizitätsgrosshandelsmarkt in der EU teilnimmt und aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (EU-REMIT-Verordnung) verpflichtet ist, den Behörden der EU oder der Mitgliedstaaten Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EICom liefern.</p> <p>2 Der EICom zu liefern sind insbesondere Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu Transaktionen von Grosshandelsprodukten; b. über die Kapazität, die Verfüg- und Nichtverfügbarkeit und die Nutzung von Anlagen zur Produktion und zur Übertragung von Elektrizität. <p>3 Der EICom sind überdies diejenigen Insiderinformationen zu liefern, die aufgrund der EU-REMIT-Verordnung veröffentlicht worden sind. Die EICom kann den Zeitpunkt für die Lieferung dieser Daten bestimmen.</p> <p>4 Zusätzlich sind gegenüber der EICom Firma oder Name, Rechtsform sowie Sitz oder Wohnsitz anzugeben. Statt dieser Angaben kann auch der Datensatz geliefert werden, der in der EU gemäss der EU-REMIT-Verordnung für die Registrierung erforderlich ist.</p> <p>5 Die EICom kann Ausnahmen von der Informationspflicht gestatten, insbesondere wenn von den fraglichen Angaben zu erwarten ist, dass sie für die Elektrizitätsmärkte von marginaler Bedeutung sind.</p> <p>6 Als Grosshandelsprodukte gelten, unabhängig davon, ob sie an der Börse oder auf andere Weise gehandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verträge betreffend die Übertragung und die Lieferung von Elektrizität, bei denen es nicht unmittelbar 			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>um die Nutzung durch Endverbraucher geht;</p> <p>b. Derivate betreffend die Erzeugung, den Handel, die Lieferung und den Transport von Elektrizität.</p>			
<p>Art. 26b Bearbeitung durch die EICom</p> <p>1 Die EICom kann die von den informationspflichtigen Personen erhaltenen Daten bearbeiten.</p> <p>2 Sie bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung.</p>			
<p>Art. 26c Informationssystem</p> <p>1 Die EICom betreibt für die Daten ein Informationssystem, das sie nach Artikel 26a Absätze 2 Buchstaben a und b sowie 3 und 4 gliedert.</p> <p>2 Sie gewährleistet einen sicheren Betrieb des Systems und schützt die Daten mit organisatorischen und technischen Mitteln vor unberechtigtem Zugriff.</p> <p>3 Sie bewahrt die Daten so lange auf, wie sie sie braucht, längstens aber zehn Jahre nach der Datenlieferung. Danach bietet sie sie dem Bundesarchiv an. Daten, die das Bundesarchiv nicht für archivierungswürdig hält, werden gelöscht.</p>			
<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p> <p>1. Abschnitt: Vollzug</p>			
<p>Art. 27</p> <p>1 Das BFE vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist.</p> <p>2 Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.</p> <p>3 Es erstattet dem Bundesrat regelmäßig, erstmals spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung,</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des StromVG und der Verordnung.</p> <p>4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>5 Für den Beizug von privaten Organisationen gilt Artikel 67 EnG sinngemäss.</p>			
<p>2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts</p>			
<p>Art. 28 Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.</p>			
<p>3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen</p>			
<p>Art. 30 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse</p> <p>1 Verstossen Bestimmungen von bestehenden Verträgen gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt, sind sie ungültig.</p> <p>2 Führt das Wegfallen von nicht mehr rechtmässigen Bestimmungen zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung der einen Vertragspartei, so hat sie Anspruch auf einen Ausgleich in</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Form von Geldzahlungen oder anderen Gegenleistungen.</p>			
<p>Art. 31 Die Verwendung von Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren gemäss Artikel 32 StromVG bedarf einer Bewilligung der EICom. Der Antrag nach Artikel 20 Absatz 1 an die EICom muss die weiteren Kosten im Übertragungsnetz ausweisen und darlegen, inwiefern diese nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind.</p>			
<p>4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2008</p>			
<p>Art. 31a Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte und Korrekturfaktor</p> <p>1 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, ist in den Jahren 2009–2013 um einen Prozentpunkt tiefer als der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b. Für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in solche Anlagen getätigt wurden, gilt der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b.</p> <p>2 Betreiber von Anlagen nach Absatz 1, für die keine Neubewertung vollzogen wurde, oder die über eine nach Artikel 13 Absatz 1 festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurden, können bei der EICom beantragen, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne die Reduktion nach Absatz 1 verrechnet werden darf.</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>3 Ist das Netznutzungsentgelt für das Jahr 2009 kleiner als das ausgewiesene Netznutzungsentgelt für das Jahr 2008, so kann die EICom für das Jahr 2009 die Anwendung des Netznutzungsentgelts des Jahres 2008 genehmigen.</p>			
<p>Art. 31c Anwendung der neuen Tarife, Veröffentlichung und Rückerstattung</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen für das erste Quartal 2009 Rechnung aufgrund der sich aus Artikel 13, 31a und 31b ergebenden voraussichtlichen Tarife.</p> <p>2 Sie veröffentlichen diese Tarife gemäss Artikel 10 bis spätestens zum 1. April 2009.</p> <p>3 Sie erstatten die Differenz zu den bis Ende März 2009 in Rechnung gestellten Tarifen so schnell als möglich, spätestens mit der nach dem 1. Juli 2009 folgenden definitiven Abrechnung zurück.</p>			
<p>Art. 31d Intertemporales Recht</p> <p>1 Die Artikel 13 Absatz 4, 15 Absatz 2 Buchstabe a, 31a–31c finden Anwendung auf im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vor Behörden oder gerichtlichen Instanzen hängige Verfahren.</p> <p>2 Verfügungen von Behörden, gegen die kein Rechtsmittel ergriffen wurde, können auf Antrag oder von Amtes wegen an die Artikel 13 Absatz 4, 15 Absatz 2 Buchstabe a, 31a–31c angepasst werden, wenn das öffentliche Interesse an der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen das private Interesse am Bestand der Verfügung überwiegt.</p>			
<p>4a. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. November 2017</p>			

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 31e Einführung intelligenter Messsysteme</p> <p>1 Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.</p> <p>2 Innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 bestimmt der Netzbetreiber, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a und 8b ausstatten will. Unabhängig davon sind mit einem solchen Messsystem auszustatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Endverbraucher, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen; Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen. <p>3 Der Netzbetreiber kann Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber Artikel 8a und 8b noch nicht ent-</p>		<p>Art. 31e</p> <p>1 Die Netzbetreiber installieren spätestens zwei Jahre, nachdem intelligente Messsysteme zertifiziert werden können, bei Netzanschlussnehmern bis 1 kV nur noch intelligente Messsysteme. Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.</p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>1 Bis zehn Jahre <u>nachdem konforme intelligente Messsysteme beschafft werden können, Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017</u> müssen 80 Prozent ...</p> <p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>3 ...</p> <ol style="list-style-type: none"> vor dem Zeitpunkt, an dem intelligente Messsysteme die Datensicherheitsprüfung gemäss Art. 8b 	<p>Art. 31e</p> <p>Zu Abs. 1 und 2: Ein kosteneffizienter Rollout ist nur mit einem «natürlichen» Rollout (bei Ersatz, Neubau und auf Wunsch des Netzanschlussnehmers) machbar. Eine Verkürzung der Frist führt zu einer deutlichen Erhöhung der Rolloutkosten und Abschreibungen nicht amortisierter und installierter Messsysteme. Nach aktuellem Kenntnisstand, welcher auch durch die EICom gestützt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass im Jahr 2018 eine Zertifizierung durchgeführt werden kann. Der Rollout kann deshalb nicht 2019 starten. Viele Netzbetreiber unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen und eine Beschaffung startet sinnvollerweise erst, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Die Frist von 10 Jahren für den Rollout sollte daher erst zwei Jahre, nachdem Geräte und Systeme verfügbar sind, starten.</p> <p>Zu Abs. 2: Wenn die Netzbetreiber bei Endverbrauchern mit einer Anschlussspannung bis 1 kV (siehe Bemerkung zu Abs. 1) nur noch intelligente Messsysteme einsetzen, ist Abs. 2 obsolet.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Es gibt keine sinnvolle Begründung, um die Ausnahmeregelung auf Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger zu beschränken. Einige Netzbetreiber haben den Rollout schon vor dem 1. November 2017 gestartet und haben ein Lager mit Smart Metern. Diese sollten bis zum Ablauf der Übergangsfrist eingebaut und bis zum Ende der technischen Lebensdauer betrieben werden können.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>sprechen, bis zum Ende ihrer Funktionsstauglichkeit den 80 Prozent nach Absatz 1 zurechnen, wenn sie installiert wurden:</p> <p>a. vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017; oder</p> <p>b. nach dem Inkrafttreten dieser Änderung, aber vor dem 1. Januar 2019: bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, oder bei Erzeugern, die eine neue Erzeugungsanlage anschliessen.</p> <p>4 Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.</p> <p>5 Notwendige Sonderabschreibungen wegen des Ausbaus von noch nicht vollständig abbeschriebenen Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.</p>		<p><u>erfolgreich durchlaufen haben und durch die Netzbetreiber beschafft werden können.</u> Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017; oder</p> <p><u>b. nach dem Inkrafttreten dieser Änderung, aber vor dem 1. Januar 2019: bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, oder bei Erzeugern, die eine neue Erzeugungsanlage anschliessen.</u></p> <p>4 Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen und vor Ablauf der Frist gemäss Absatz 1, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. <u>Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.</u></p> <p><i>Eventualiter:</i></p> <p>4 Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. <u>Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Alle Messkosten sind anrechenbar und sollten in die Netznutzung eingerechnet werden. Der zweite Satz von Absatz 4 ist überflüssig, führt zu Verwirrungen und zur Ungleichbehandlung von ansonsten gleichwertigen Anschlussnehmern.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>Art. 31f Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb</p> <p>Hat der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher den Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6.</p>		<p>Art. 31f</p> <p>Hat der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher, <u>der Produzent oder der Speicherbetreiber</u> den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher, <u>der Produzent oder der Speicherbetreiber</u> den Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6.</p>	<p>Art. 31f</p> <p>Die Regelung sollte für alle Netzanschlussnehmer gelten.</p>
<p>Art. 31g Netznutzungstarife</p> <p>Die Netznutzungstarife des Tarifjahres 2018 richten sich nach bisherigem Recht.</p>			
<p>Art. 31h Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen</p> <p>Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, die übrigen Bilanzgruppen und die Netzbetreiber müssen Elektrizität aus Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis nach den Artikeln 14 Absatz 1 oder 105 Absatz 1 EnFV einspeisen, bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Recht abnehmen und vergüten.</p>			
	<p>Gliederungstitel vor Art. 31i</p> <p>4b. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p>		
	<p>Art. 31i</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft überträgt Schaltfelder beim Übergang zu einem Kernkraftwerk, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... in ihrem Eigentum stehen, die jedoch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d nicht zum Übertragungsnetz gehören, in-</p>	<p>Art. 31i</p>	<p>Art. 31i</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
	<p>nerhalb von zwei Jahren gegen volle Entschädigung an den Eigentümer des Kraftwerks. Für die Abwicklung der Übertragung gilt Artikel 33 Absätze 5 und 6 StromVG sinngemäss.</p> <p>2 Wird der Leistungsbetrieb eines Kernkraftwerks innerhalb der Übergangsfrist von Absatz 1 endgültig eingestellt, so muss das Schaltfeld beim Übergang zu diesem Kraftwerk nicht mehr übertragen werden.</p> <p>3 Für den Einsatz von Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von Intelligenten Messsystemen sinngemäss.</p> <p>4 Vom Recht, Endverbraucher mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG mit Elektrizität zu beliefern, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.</p>	<p>4 Vom Recht, <u>die anrechenbaren Kosten für die Belieferung von</u> Endverbrauchern mit Grundversorgung nach den Bedingungen von Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG <u>mit Elektrizität zu bestimmen</u> beliefern, dürfen die Verteilnetzbetreiber erstmals für das Tarifjahr 2019 und letztmals für das Tarifjahr 2022 Gebrauch machen.</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a.</p>
	<p>II</p> <p>1 Die Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.</p> <p>2 Die Artikel 6 Absatz 1 und 6a treten am ... (+2 Jahre) in Kraft.</p> <p>3 Die Änderungen der Artikel 4–4c und 24 Absatz 2 erster Satz gelten bis zum 31. Dezember 2022; danach sind diese Änderungen hinfällig.</p>		